



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Familienkarten, Jahreskarten, Halbjahreskarten, Saisonkarten und 10er-Karten

1. Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

- Verordnung vom 28. Mai 2008 über die städtischen Badeanstalten (Bäderverordnung; BaeV; SSSB 437.81)
- Verordnung vom 18. August 2010 über die städtischen Kunsteisbahnen (Eisbahnverordnung; EisV; SSSB 437.82)
- Verordnung vom 14. März 2001 über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgelteverordnung; EV; SSSB 154.12), insb. Anhang 3 Abschnitt 4

Preise:

Die Kartenpreise werden nach Massgabe der Entgelteverordnung erhoben. Sie verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Depot:

Es wird ein Depot für Familienkarten, Jahreskarten, Halbjahreskarten und Saisonkarten erhoben (Fr. 10.00. je Karte) und bei Rückgabe der Karte rückvergütet.

Eine Rückvergütung des Depots entfällt bei mutwilliger Beschädigung (insbesondere bei Lochung oder Beschriftung) sowie bei Verlust der Karte (auch bei Diebstahl).

Aufwandentschädigung:

Es wird eine Aufwandentschädigung erhoben für Ersatz / Sperrung und Verlängerung der Karte sowie bei Rückerstattung des Kartenentgeltes. Sie beträgt Fr. 30.00.

Übertragbarkeit:

Familien-, Jahres-, Halbjahres- und Saisonkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

10-er Karten sind unpersönlich und übertragbar.

Verfall der Karte:

Das Erwirken durch Falschangaben und jegliche Benutzung durch Unbefugte hat den sofortigen und entschädigungslosen Verfall der Karte zur Folge.

Verlust / Ersatz der Karte:

Verloren gegangene Karten werden auf Antrag gesperrt und ersetzt.

Betriebsstörungen / ungünstige Witterung:

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kartenentgeltes oder Verlängerung der Karte bei allfälligen Betriebsstörungen oder bei ungünstiger Witterung.

Datenschutz:

Familien-, Jahres-, Halbjahres- und Saisonkarten werden mit Namen und einem Porträtfoto (elektronische Aufnahme) des

Inhabers / der Inhaberin versehen. Das Porträtfoto wird digitalisiert hinterlegt und bei Kartenbenützung am Kontrollpunkt öffentlich auf Monitor angezeigt.

Die persönlichen Daten (inklusive Porträtfoto) werden ausschliesslich zur Bearbeitung der personenbezogenen Karten (Eintrittskontrolle) verwendet. Es erfolgt keine Datenweitergabe zu Werbe- oder sonstigen Zwecken.

2. Städtische Hallenbäder

2.1. Verlängerung der Jahres- und Halbjahreskarte

Verlängerungsgründe:

Können die Hallenbäder Hirschengraben, Weyermannshaus und Wyler wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär, Zivildienst, beruflicher oder ausbildungsbedingter Abwesenheit, Sprachaufenthalt nicht benutzt werden, kann ein Antrag auf Verlängerung der Karte gemäss nachstehender Bestimmungen gestellt werden.

Dauer:

Der Verlängerungsgrund muss ununterbrochen während mindestens 1 Monat gegeben sein.

Bestätigung / Zeugnis:

Eine Verlängerung kann nur bei Vorlage einer entsprechenden offiziellen Bestätigung (z.B. Arztzeugnis, Arbeitgeberbescheinigung, Aufgebot, etc.) gewährt werden.

Vorgehen:

Der Antrag auf Verlängerung der Jahres- und Halbjahreskarte (erhältlich bei den Hallenbadkassen oder abrufbar unter www.bern.ch/sportamt) ist auszufüllen und umgehend zusammen mit den entsprechenden Bestätigungspapieren an das

Sportamt der Stadt Bern, Effingerstrasse 21, 3008 Bern

zu senden. Die Verlängerung erfolgt beim ersten Besuch nach Wegfall der Verhinderung an der Hallenbadkasse. **Die Verlängerung von Familienkarten ist nicht möglich.**

Anrechnung:

Die Verlängerung entspricht der zeitlichen Dauer der bestätigten Verhinderung. Sie wird als Zeitgutschrift nahtlos dem Enddatum ihrer bestehenden Jahres- und Halbjahreskarte angehängt. Eine Auszahlung der Gutschrift ist ausgeschlossen.

2.2. Rückerstattung der Jahres- und Halbjahreskarte

Rückerstattungsgründe:

Eine Rückerstattung ist nur aus einem der nachstehenden Gründe möglich: Chronische Krankheit, Wegzug aus dem Kanton Bern, Invalidität, Todesfall. Die Jahres- und Halbjahreskarte muss zusammen mit dem schriftlichen Rückerstattungsgesuch und den notwendigen Bestätigungen wie Arztzeugnis, Nachweis der Einwohnerkontrolle etc. beim Sportamt (Adresse vgl. Ziffer 2.1, Vorgehen) eingereicht werden.

Rückerstattungsbetrag:

Zur Berechnung des Rückerstattungsbetrages werden vom Jahreskartenpreis oder Halbjahreskartenpreis die Anzahl erfolgter Eintritte zum Tarif des Einzeleintritts und die Bearbeitungsgebühr abgezogen.

Bei Familienkarten ist die Rückerstattung auf die vom Rückerstattungsgrund betroffene(n) persönliche(n) Karte(n) beschränkt.

3. Kunsteisbahnen¹ und Freibad Ka-We-De

3.1. Verlängerung der Saisonkarte

Eine Verlängerung der Saisonkarte ist nicht möglich.

3.2. Rückerstattung der Saisonkarte

Rückerstattungsgründe:

Können die Anlagen wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär, Zivildienst, beruflicher oder ausbildungsbedingter Abwesenheit, Sprachaufenthalt nicht benutzt werden, kann ein Antrag an das Sportamt (Adresse vgl. Ziffer 2.1, Vorgehen) auf Rückerstattung gestellt werden.

Bestätigung / Zeugnis:

Eine Rückerstattung kann nur bei Vorlage einer entsprechenden offiziellen Bestätigung (z.B. Arztzeugnis, Arbeitgeberbescheinigung, Aufgebot, etc.) gewährt werden.

Rückerstattungsbetrag:

Zur Berechnung des Rückerstattungsbetrages werden vom Saisonkartenpreis die Anzahl erfolgter Eintritte zum Tarif des Einzeleintritts und die Bearbeitungsgebühr abgezogen.

Bei Familienkarten ist die Rückerstattung auf die vom Rückerstattungsgrund betroffene(n) persönliche(n) Karte(n) beschränkt.

4. Familienkarte

4.1. Berechtigung

Das Sportamt stellt Familien mit mindestens einem Kind von 6 bis 16 Jahren und mit Wohnsitz in der Stadt Bern auf Antrag Jahres-, Halbjahres- oder Saisonkarten als vergünstigte Familienkarte aus.

Vergünstigt wird der Kartenpreis für den zweiten Elternteil und für alle Kinder der Familie zwischen 6 und 16 Jahren.

Als Familie im Sinne der AGB gilt die Personengemeinschaft aus Eltern und den von ihnen betreuten Kindern zwischen 6 und 16 Jahren.

Als Eltern im Sinne der AGB gelten die rechtlichen Eltern, die

¹ Die vorliegenden AGB sind auf die PostFinance-Arena nicht anwendbar. Es gelten die Bestimmungen der dortigen Betreiberin.

Stiefeltern und die Pflegeeltern, die ein Kind für mehr als drei Monate, auf unbestimmte Zeit oder zum Zwecke der späteren Adoption zur Pflege aufnehmen.

Pro Familie wird höchstens eine Erwachsenenkarte vergünstigt abgegeben.

4.2. Vorgehen

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt unterschriftlich die Richtigkeit der Angaben zu den auf dem Formular aufgeführten Personen.

Das Sportamt überprüft die eingereichten Daten des Antrages und gewährleistet eine Bearbeitung (Zustellung einer Bezugsbestätigung bei gutheissendem Antrag) innerhalb von 14 Tagen.

Die Familienkarten werden per eingeschriebenen Brief und beigefügter Rechnung versendet. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Ist der Rechnungsbetrag am 31. Tag nach Ausstellung offen, werden ausnahmslos alle Familienkarten gesperrt.

Pro bezogene Karte wird ein Depot von Fr. 10.00 erhoben. Alle Karten erhalten das gleiche Ausstellungsdatum.

4.3. Erneuerung

Zur lückenlosen Erneuerung der Familienkarte ist ein frühzeitiger Antrag (mindestens 14 Tage vor Ablauf der Karte) erforderlich.

5. 10er-Karte

5.1. Verlängerung und Rückerstattung

Eine Verlängerung oder Rückerstattung der Karte ist nicht möglich.

10. Oktober 2017

Sportamt der Stadt Bern